Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. V. mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Schluchsee am 10.10.2017 folgende erste Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten vom 16.02.2011 beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden 20,00 €

von mehr als 3 Stunden 35,00 €

bis zu 6 Stunden

von mehr als 6 Stunden 45,00 € (Tageshöchstsatz)

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

(1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird bezahlt

 bei Gemeinderäten als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von - bei Ortschaftsräten als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 15,00 €

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Ehrenamtliche Ortsvorsteher/innen erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt

für den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin der Ortschaft Blasiwald 55 v.H.. für den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin der Ortschaft Schönenbach 40 v.H.,

des Mindestbetrags der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der auf ihren Ortsteil jeweils zutreffenden Gemeindegrößengruppe.

Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

(3) Der 1. Stellvertreter des Bürgermeisters erhält neben den Sitzungsgeldern nach § 3 eine jährliche Pauschale von 1.680,00 €. Mit dieser Entschädigung sind die allgemeine Beratung des Bürgermeisters und seine Vertretung bis zu insgesamt sechs Wochen im Jahr abgegolten. Dauert die Vertretung innerhalb eines Jahres insgesamt mehr als sechs Wochen, wird die übersteigende Vertretungszeit nach § 1 vergütet.

Für den Fall, dass die Vertretung des Bürgermeisters durch den 2. Stellvertreter wahrgenommen wird, so erhält dieser neben den Sitzungsgeldern die Aufwandsentschädigung nach § 1.

§ 3 a

Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen

(1) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderates, der sonstigen vom Gemeinderat gebildeten Gremien und der Ortschaftsräte, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen in einem bestimmten Zeitraum erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- und betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit im häuslichen, durch die Inanspruchnahme einer Aufsichts-, Betreuungs- oder Pflegekraft entstehen, erhalten für jede angefangene Stunde der Tätigkeit eine Erstattung in Höhe von 10.00 €. Erstattungsfähig sind die angemessenen Kosten für eine geeignete Betreuungskraft.

Dies gilt insbesondere für die Betreuung von Kindern unter 12 Jahren oder unabhängig von einer Altersgrenze für die Pflege/Betreuung von erkrankten, pflege- oder betreuungsbedürftigen Familienangehörigen.

Sie haben den Bürgermeister über Änderungen bei den Voraussetzungen für diese Erstattung während des bestimmten Zeitraums unverzüglich zu unterreichten.

(2) Bei ehrenamtlich Tätigen bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen, Volksabstimmungen des Landes, Kommunalwahlen und Bürgerentscheiden auf kommunaler Ebene (Wahlhelfer) sowie anderen ehrenamtlich Tätigen für die Gemeinde. die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder

betreuungsbedürftigen Angehörigen während ihrer Tätigkeit entstehen, gilt Absatz 1 entsprechend.

- (3) Wer Angehöriger ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 20 Absatz 5 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württemberg (LVwVfG). Wer Kind oder Jugendlicher ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 7 Sozialgesetzbuch Achter Teil (SBG VIII).
- (4) Der Bürgermeister kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen für die Erstattung fordern.

§ 4

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend für die Fahrkostenerstattung ist die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. März 2011 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 09. November 2004 außer Kraft. Die erste Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schluchsee, 16. Februar 2011

Jürgen Kaiser Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Diese Satzung wurde entsprechend der Satzung der Gemeinde Schluchsee über die Durchführung der öffentlichen Bekanntmachungen durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde Schluchsee (Schluchseer Rundschau), Ausgabe vom

21.12.2017 Nr. 51/52

bekanntgemacht.

Der Bekanntmachung in der Schluchseer Rundschau war folgender Hinweis angefügt:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung, oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist

gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Damit war die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des 21.12.2017 rechtswirksam vollzogen.

Die Satzung wurde dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald am 19.01.2018

angezeigt.

Schluchsee, 19.01.2018

i.A. Roth